

# Merkblatt

## § 20 Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

<p><b>1.</b> Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben</p>	<p><u>Formular:</u> <b>Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z 1</b></p>
<p><b>2.</b> die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von</p> <p>a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;</p> <p>b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;</p> <p>c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;</p> <p>d) Nebengebäuden, jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z 1 vorliegen.</p> <p><b>3.</b> Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von</p> <p>a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);</p> <p>b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt, sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge;</p> <p>c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m</p> <p>d) Heizungsanlage siehe unten!</p> <p>e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragsmasten</p> <p>f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundebrichteplätze;</p> <p>g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben</p> <p>h) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,50 m</p> <p><b>4.</b> Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben</p> <p><b>5.</b> die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird</p> <p><b>6.</b> die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern.</p>	<p><u>Formular:</u> <b>Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z 2 bis 6</b></p>
<p><b>3.</b> Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von</p> <p>d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen</p>	<p><u>Formular:</u> <b>Bewilligung Heizungsanlagen</b></p>